

Einladung zur 17. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

hiermit lade ich Dich zur 17. Sitzung des 61. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 11. Februar 2019 um 18 Uhr c.t. im S8 (Schlossplatz 2, 48149 Münster) statt.

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 5** Berichte aus dem AStA
- TOP 6** Weitere Berichte
- TOP 7** Besprechung von Protokollen
- TOP 8** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 9** Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer*innen
- TOP 10** 3. Lesung zur Neuaufstellung der Wahlordnung
- TOP 11** 3. Lesung zur Änderung der Satzung
- TOP 12** Anträge aus dem Vergabeausschuss
- TOP 13** Anträge aus dem Haushaltsausschuss
 - I.** National Model United Nations – NMUN

Mit freundlichen Grüßen

Till Zeyn
Präsident des 61. Studierendenparlaments

Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Till Zeyn (Präsident)
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Montag, 4. Februar 2019

StuPa | c/o AStA Uni Münster | Schlossplatz 1 | 48149 Münster

Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Till Zeyn (Präsident)
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Antrag auf Neuaufstellung der Wahl- und Urabstimmungsordnung

Sonntag, 13. Januar 2019

Sehr geehrte Parlamentarier*innen,

im Zuge der Überarbeitung der Wahl- sowie der Urabstimmungsordnung stellt das Präsidium, in Absprache mit der Reformkommission, den Antrag auf Neuaufstellung der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Dazu sind euch mit dem Antrag zwei konkurrierende Vorschläge zugegangen. Einmal mit und einmal ohne 3%-Hürde für die Wahlen zum Studierendenparlament. Die Reformkommission konnte sich auf keinen einheitlichen Vorschlag einigen und möchte deshalb die Debatte darüber in das Studierendenparlament verlagern. Konkret würde in §4 Absatz 1 der Satz 4 gestrichen. Eine Abschaffung der 3%-Hürde würde zudem eine Änderung der Satzung benötigen.

Mit freundlichen Grüßen



Till Zeyn
Präsident des 61. Studierendenparlaments

Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Urabstimmungen	2
§ 3 Wahl- und Abstimmungsgrundsätze.....	2
§ 4 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen.....	3
§ 5 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung	3
§ 6 System zur Urabstimmung	4
§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	4
§ 8 Wahl- und Abstimmungsorgane	5
§ 9 Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses	6
§ 10 Datenschutz	6
Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen.....	7
§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis	7
§ 12 Bekanntmachung	7
§ 13 Wahlbewerbung für Wahlen des Studierendenparlaments, der Fachschaftsvertretung und der Ausländischen Studierendenvertretung	8
§ 14 Antragstellung für Urabstimmungen	10
§ 15 Wahlbenachrichtigung	10
Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen	11
§ 16 Wahlverfahren in Sonderfällen	11
§ 17 Stimmzettel	11
§ 18 Stimmabgabe	12
§ 19 Briefwahl	12
§ 20 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	13
Vierter Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen	15
§ 21 Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses	15
§ 22 Zusammentritt der Vertretungen	15
§ 23 Wahlprüfung	15
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	16
§ 24 Fristen.....	16
§ 25 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung	16
§ 26 Inkrafttreten und Änderungen.....	17

Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt nach Maßgabe der Satzung ausschließlich die Wahlen zum Studierendenparlament, zur Ausländischen Studierendenvertretung und zu den Fachschaftsvertretungen (Vertretungen) sowie das Verfahren von Urabstimmungen.

§ 2 Urabstimmungen

(1) Eine Urabstimmung ist in den Angelegenheiten der Studierendenschaft der Universität Münster durchzuführen, wenn

1. das Studierendenparlament dies mit zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Stimmen beschließt;
2. ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zu einem bestimmten Gegenstand von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird. Die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament.

(2) Der schriftliche Antrag muss Antragsteller*innen enthalten, bei Beschluss des Studierendenparlamentes ist dieses der Antragsteller.

§ 3 Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft, die Fachschaftsvertretungen von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft und die Ausländische Studierendenvertretung von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen beträgt

1. beim Studierendenparlament einunddreißig;
2. bei den Fachschaftsvertretungen elf; bei Fachschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern fünfzehn;
3. bei der Ausländischen Studierendenvertretung elf; bei mehr als 1000 ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft fünfzehn.

(3) Gewählt wird nach Wahllisten, Einzelbewerbungen und Wahlvorschlägen nach Maßgabe von § 13 und § 16.

(4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

(5) Bei Urabstimmungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft abstimmungsberechtigt. Sie erfolgen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Weise. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Wahlen zum Studierendenparlament, Fachschaftsvertretungen und Ausländische Studierendenschaft sollen zeitgleich erfolgen. Die Wahlen dauern mindestens vier und höchstens fünf aufeinander folgende Vorlesungstage. Sie finden vom ersten Montag im Juni bis zum darauffolgenden Freitag statt, sofern das Studierendenparlament nichts Anderweitiges beschließt. Für Urabstimmungen kann vom Studierendenparlament eine unabhängige Wahlperiode vereinbart werden.

§ 4 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen

(1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament bildet die Studierendenschaft, bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen jede Fachschaft einen Wahlkreis.

(2) Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die er*sie für eine*n Kandidat*in einer Wahlliste abgibt.

(3) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

(4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidat*innen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der*die Wahlleiter*in durch Los, welche der gleichrangigen Listen den Sitz erhält.

(5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze der Vertretung vermindert sich entsprechend.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der*demjenigen Kandidat*in derselben Wahlliste zugeteilt, der*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 5 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung

(1) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung werden fünf Wahlkreise gebildet:

1. Kontinent Afrika (einschließlich Ägypten, Madagaskar, Kapverdische Inseln, Seychellen, Mauritius)
2. Kontinent Asien und Ozeanien (einschließlich Indonesien, Saudi-Arabien, Kasachstan, Papua-Neuguinea, Malediven)
3. Süd- und Mittelamerika (einschließlich Kuba, Bahamas und restliche Staaten in der Karibik)
4. EU-Staaten, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Nordamerika, Australien, Neuseeland, Island, Schweiz und Norwegen
5. Resteuropa (einschließlich Türkei, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidshan) und restliche Staaten.

(2) Jedem Wahlkreis fällt mindestens ein Sitz zu. Die restlichen Sitze nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 verringert um fünf Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren von Saint-

Laguë mit ungeraden Divisoren nach der Anzahl der in den Wahlkreisen wahlberechtigten ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft verteilt.

(3) Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die sie für eine*n Kandidat*in in seinem*ihrem Wahlkreis abgibt. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, die die meisten Stimmen ihres Wahlkreises auf sich vereinen.

(4) Werden weniger Personen in die Ausländische Studierendenvvertretung gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Ausländische Studierendenvvertretung aus, so wird der Sitz dem*derjenigen Kandidat*in desselben Wahlkreises zugeteilt, der*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlkreisliste erschöpft, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen entscheidet der*die Wahlleiter*in durch Los über die Reihenfolge der Wahlkreisnachrückliste.

§ 6 System zur Urabstimmung

(1) Den Abstimmungsberechtigten sind ein dem Begehren zustimmender und ein das Begehren ablehnender Antrag vorzulegen.

(2) Zusätzlich kann ein dem Begehren weniger weit zustimmender Antrag vorgelegt werden. Zustimmungen zum weitergehenden Antrag gelten auch als Zustimmungen zum weniger weit gehenden Antrag.

(3) Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit (mehr ja- als nein-Stimmen) erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse, die durch eine Urabstimmung gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Zum Studierendenparlament sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

(2) Zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und an der Universität Münster eingeschrieben sind. Zu den Fachschaftsvertretungen sind Mitglieder der Studierendenschaft wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster für eins der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Fächer eingeschrieben sind.

(3) Zur Ausländischen Studierendenvvertretung sind alle ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten

Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Ausländisch im Sinne des Satzes 1 ist, wer staatenlos ist und dies gegenüber der Universität angegeben hat oder eine Staatsangehörigkeit besitzt, die nicht die Deutsche ist, und dies gegenüber der Universität angegeben hat. Das Wahlrecht beschränkt sich auf den Wahlkreis, zu dem der*die Studierende aufgrund seiner*ihrer Staatsangehörigkeit gehört. Staatenlose sind dem Wahlkreis zugeordnet, in dem ihr Geburtsort liegt.

(4) Zur Urabstimmung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Abstimmungstag der Universität Münster eingeschrieben sind.

§ 8 Wahl- und Abstimmungsorgane

(1) Organe für die Wahl zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung sind der Zentrale Wahlausschuss und der*die Wahlleiter*in. Organe zur Urabstimmung sind der Urabstimmungsausschuss und der*die Abstimmungsleiter*in. Der Zentrale Wahlausschuss und der Urabstimmungsausschuss sind Ausschüsse des Studierendenparlamentes.

(2) Spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Urabstimmung, wählt das Studierendenparlament die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und ihre Stellvertreter*innen. Der Urabstimmungsausschuss ist entsprechend unverzüglich nach § 2 zu bilden.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, von Fachschaftsräten und vom Vorstand der ASV sowie Kandidat*innen können dem Zentralen Wahlausschuss nicht angehören. Ordentliche Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragssteller*innen sowie Unterstützer*innen können dem Urabstimmungsausschuss nicht angehören. Mitglieder des Zentralen Wahlausschuss bzw. des Urabstimmungsausschusses dürfen in der Öffentlichkeit keine Parteizugehörigkeiten oder Präferenzen zu Abstimmungsgegenständen erkennen lassen.

(4) Der Zentrale Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 47. Tag vor dem ersten Wahltag, aus seiner Mitte den*die Wahlleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in. Der*Die Wahlleiter*in sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der*Die Wahlleiter*in informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Entsprechend wählt der Urabstimmungsausschuss eine*n Urabstimmungsleiter*in.

(5) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Ordnung durch Beschluss, außer dass es von dieser Ordnung anders bestimmt wird.

(6) Der*die Wahlleiter*in bzw. der*die Urabstimmungsleiter*in soll das Studierendenparlament in seinen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen informieren. Sollte er*sie nicht teilnehmen können, ist eine anderes

Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses zu entsenden.

(7) Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. der Urabstimmungsausschuss sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.

(8) Der Zentrale Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft bedienen. Absatz 3 gilt für die Wahlhelfer*innen entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt bis zum 35. Tag vor der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelfer*innen fest. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und der*die Wahlleiter*in haben die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften insbesondere hinsichtlich der zulässigen Höchstarbeitszeiten sicherzustellen.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für Urabstimmungen, wobei an die Stelle des Zentralen Wahlausschusses der Urabstimmungsausschuss, an die Stelle der Wahlhelfer*innen die Abstimmungshelfer*innen und an die Stelle des*der Wahlleiter*in der*die Abstimmungsleiter*in tritt.

(10) Nach Ende aller etwaiger Einspruchsverfahren, frühestens jedoch zweiundvierzig Tagen nach der Wahl bzw. Abstimmung beschließt das Studierendenparlament über die Auflösung des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschuss. Mit der Auflösung endet die Amtszeit des*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in.

§ 9 *Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses*

(1) Für die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften nichts Anderweitiges regeln.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann eine von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form der Einladung abweichende Form beschließen.

(3) Duldet eine Beschlussfassung keinen Aufschub, kann der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in mit sechsständiger Einladungsfrist eine Eilsitzung einberufen. Beschlüsse einer Eilsitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses.

(4) Ist auch durch eine Eilsitzung eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig möglich, so kann der*die Wahlleiter*in bzw. der*die Abstimmungsleiter*in mit einem anderen Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Zentralen Wahlausschuss bzw. dem Urabstimmungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen und unverzüglich dem*der Vorsitzenden des AStA mitzuteilen.

§ 10 *Datenschutz*

(1) Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.

(2) Erhobene personenbezogene Daten dürfen nur zur Durchführung der Wahlen bzw. Abstimmungen verwendet werden, für die sie bestimmt sind.

(3) Erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich nach der Konstituierung der Vertretung, die der aus der Wahl hervorgegangen ist bzw. nach der Abstimmung zu löschen, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse überwiegt.

(4) Die Wahlergebnisse sind für zehn Jahre auf einer Website der Studierendenschaft zu veröffentlichen und danach aus der Internetöffentlichkeit zu löschen.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen

§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in stellt spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bzw. Abstimmung ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen und Vornamen des*der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten, seine*ihre Matrikelnummer und im Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält sowie die Wahlkreiszugehörigkeit für die ASV-Wahl und die Fachschaftszugehörigkeit, für die der*die Wähler*in wahlberechtigt ist, enthält (Wahlberechtigtenverzeichnis).

(2) Ein weiteres Wahlberechtigtenverzeichnis enthält neben diesen Angaben zusätzlich sämtliche Studienfächer, für die die Wahlberechtigten am 35. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind und zusätzlich das Geburtsdatum und den Geburtsort der Wahlberechtigten. Dieses Verzeichnis ist ausschließlich dem Zentralen Wahlausschuss zwecks Überprüfung der Wählbarkeit zugänglich zu machen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Urabstimmungen.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 20. bis zum 18. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung außer an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen an den vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

(5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses können bei dem*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung.

§ 12 Bekanntmachung

(1) Der*Die Wahlleiter*in bzw. der*die Abstimmungsleiter*in macht die Wahl oder Abstimmung bis spätestens zum 35. Tage vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind durch Aushang bekanntzumachen. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(3) Die Bekanntmachung der Wahl muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung der zu wählenden Vertretung,
5. die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen,
6. die Frist, innerhalb der Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
8. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
11. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

(4) Für die Bekanntmachung der Urabstimmung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Abstimmungstage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. der Gegenstand der Urabstimmung,
5. eine Darstellung des Systems nach § 6,
6. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
9. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 13 Wahlbewerbung für Wahlen des Studierendenparlaments, der Fachschaftsvertretung und der Ausländischen Studierendenvertretung

(1) Die Wahlbewerbung ist bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bei dem*der Wahlleiter*in unwiderruflich einzureichen.

(2) Bei der Wahl zum Studierendenparlament und den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind als Wahlbewerbung Wahllisten einzureichen, die bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ergänzt werden kann.

(3) Die Wahllisten enthalten den Namen der Kandidat*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster der Kandidat*innen, die auf dem Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Jede Liste hat

dem*der Wahlleiter*in einen Listenverantwortlichen zu benennen. Listen, die nur eine*n Kandidat*in enthalten, sind zulässig.

(4) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist eine unwiderrufliche, persönlich unterschriebene Einverständniserklärung jedes*r Kandidat*in einzureichen, dass er*sie der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse und Telefonnummer des*r Kandidat*in enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Einverständniserklärung kann ferner die Studienfächer der*die Kandidat*in sowie die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster, die auf den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, enthalten.

(5) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung können sich die Wahlberechtigten selbst in ihrem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Eine Wahlbewerbung für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsvertretungen muss von Einem von Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützung). Dies gilt nicht, wenn die Wahlbewerbung von einer bereits in der Vertretung vertretenen Liste abgegeben wird. Eine Liste ist bereits in der Vertretung vertreten, wenn ein*e Kandidat*in der Liste Mitglied dieser Vertretung in der aktuellen Amtsperiode war oder ist. Die Unterstützung der Wahlliste muss mindestens Familienname, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift des*der Unterstützer*in enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Unterstützung ist unwiderruflich. Gültige Einverständniserklärungen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.

(7) Ein*e Kandidat*in darf in einem Wahlkreis nicht in mehrere Wahllisten aufgenommen werden. Ein*e Wahlberechtigte*r darf in einem Wahlkreis nicht mehrere Einverständniserklärungen oder Unterstützerlisten unterzeichnen.

(8) Wahlbewerbungen, die innerhalb der Frist des Absatz 1 eingereicht worden sind, und Ergänzungen der Wahllisten, die innerhalb der Frist des Absatz 2 eingereicht worden sind, sind von dem*der Wahlleiter*in unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm*ihr unter Angabe der Gründe unverzüglich an die für die Wahlbewerbung verantwortliche Person zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. Ein nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigter Mangel hat, wenn ein Vorschlag einer Wahlliste mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit der Wahlliste, wenn ein einzelner Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, auch wenn der Vorschlag Teil einer Wahlliste ist, mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit nur dieses einzelnen Vorschlags zur Folge.

(9) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Absatz 8 trifft der*die Wahlleiter*in. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim

Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(10) Der*Die Wahlleiter*in gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 14 Antragstellung für Urabstimmungen

(1) Für die Formulierung der zustimmenden Anträge ist der*die Antragsteller*in zuständig.

(2) Die konkreten Anträge sind dem*der Abstimmungsleiter*in bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag vorzulegen.

(3) § 13 Absatz 8-10 gelten entsprechend.

§ 15 Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlbenachrichtigungen werden nicht verschickt, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.

(2) Werden sie gemäß Absatz 1 Wahlbenachrichtigungen verschickt, enthalten sie:

1. die Angaben über den*die Wahlberechtigte*n im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. die zu wählende Vertretung, sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
5. die Frist, innerhalb der die Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
6. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
7. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Für eine Urabstimmung können auf Beschluss des Studierendenparlamentes Benachrichtigungen verschickt werden, sofern sie

1. die Angaben über die Abstimmungsberechtigung im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. den Gegenstand der Abstimmung, sowie Ort und Zeit der Abstimmung,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. eine Darstellung des Systems nach § 6,
5. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

§ 16 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird in einem Wahlkreis bei der Wahl zum Studierendenparlament oder zu einer Fachschaftsvertretung nur eine gültige Wahlbewerbung eingereicht oder ist die Zahl der Kandidat*innen aller Wahlbewerbungen kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte zu wählen (Wahlvorschläge). Diese Wahlvorschläge sind bei der Auszählung der Stimmen genauso wie Kandidat*innen, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, zu berücksichtigen. Es gilt Mehrheitswahl, sobald die Möglichkeit besteht, Wahlvorschläge zu machen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitgliedergewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Wahlleiter*in per Los.

(2) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte aus ihrem Wahlkreis zu wählen (Wahlvorschläge). Absatz 1 Satz 2-5 gelten entsprechend.

(3) Wird für die Wahl zum Studierendenparlament keine gültige Wahlbewerbung eingereicht, so wird unverzüglich für die Wahl zum Studierendenparlament das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Ordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den ersten Wahltag für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 17 Stimmzettel

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen sind ausschließlich die vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bereitgestellten Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel, und gegebenenfalls Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat*innen in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

(3) Die Stimmzettel für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Namen der Kandidat*innen, in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

(4) Die Stimmzettel zu Wahlen für Vertretungen enthalten ferner die auf der Einverständniserklärung und der Wahlliste angegebenen Studienfächer der Kandidat*innen sowie die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der

studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster.

Die Reihenfolge der Studienfächer, der Organisationen sowie etwaige Abweichungen zwischen Wahlliste und Einverständniserklärung in Schreibweise, Abkürzungen oder Langfassungen sind der Wahlliste zu entnehmen. Angegebene Studienfächer, für die die*der Kandidat*in nicht an der Universität Münster eingeschrieben ist, werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen.

Der Zentrale Wahlausschuss legt bei Überschreitung der für Studienfächer oder Mitgliedschaften üblichen Zeichenzahl einheitlich fest, ob der Stimmzettel durch Verwendung allgemein bekannter Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet wird. Der*die Wahlleiter*in hat das Recht, etwaige Mitgliedschaften zu prüfen und Nachweise zu verlangen. Auf begründeten Antrag des*der Wahlleiter*in kann der Zentrale Wahlausschluss mit Mehrheit entscheiden, eine Mitgliedschaft zu streichen. Die Streichung ist samt ihrer Begründung dem*der Kandidat*in umgehend mitzuteilen.

(5) Stimmzettel für Urabstimmungen enthalten den Namen der Abstimmung, für die sie gelten, sowie die Anträge über die abgestimmt wird.

§ 18 *Stimmabgabe*

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen. Dies kann durch Angabe von Listennummer sowie Kandidat*innennummer geschehen. Bei anderweitig eindeutig erkennbarem Wählerwillen, entscheidet im Zweifel der*die Wahlleiter*in bzw. der*die Abstimmungsleiter*in.

(2) Sind Wahlumschläge vorgesehen, legt der*die Wähler*in den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Sind keine Wahlumschläge vorgesehen, so ist der Stimmzettel so zu falten, dass der Wähler*innenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird. Der*die Wahlleiter*in bzw. der*die Abstimmungsleiter*in trägt Sorge, dass dafür auf dem Stimmzettel ein Hinweis angebracht wird.

(3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, etwa eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins und Nennung der Matrikelnummer oder des Studierendenausweises mit Foto nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

§ 19 *Briefwahl*

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede*r Wahlberechtigte kann bei dem*der Wahlleiter*in schriftlich die Briefwahlunterlagen

beantragen. Der Antrag muss bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag zugehen. Der*Die Wahlleiter*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(2) Der*Die Briefwähler*in erhält die Briefwahlunterlagen, mindestens den bzw. die Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten dem*der Wahlleiter*in im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein und im verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel per Post oder durch einen Briefboten so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 12.00 Uhr eingeht.

(4) Der*Die Wahlleiter*in nimmt die Briefwahlstimmen entgegen, prüft im Beisein eines weiteren Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses den Inhalt des Wahlbriefumschlags und wirft die Wahlumschläge ungeöffnet in die vorher bestimmte Urne ein.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

§ 20 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in hat am vierten Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl bzw. Abstimmung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge, sofern vorgesehen, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss sorgt dafür, dass in allen wichtigen Gebäuden der Universität eine ausreichende Anzahl an Wahlurnen aufgestellt wird.

(2) Für die Aufnahme von Stimmzetteln sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses haben sich vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bestimmte Personen (Wahlhelfer*innen bzw. Abstimmungshelfer*innen) anwesend sein.

(3) Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Helfer*innen die Auszählung der Stimmen von Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung und Ausländischen Studierendenvertretung. Sie ist öffentlich.

Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen. Bei der Wahl zum Studierendenparlament geschieht dies nach Wahlräumen getrennt:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf alle Kandidat*innen einer jeden Wahlliste für jede Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
3. die auf jede*n Kandidat*innen entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Spätestens am Tag nach dem letzten Wahltag erfolgt durch den Abstimmungsausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Abstimmungshelfer*innen die Auszählung der Stimmen der Urabstimmung. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf Anträge entfallenden Stimmen,
3. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen des*der Wähler*in nicht eindeutig erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sofern dieser Zusatz nicht dem Zweckdient, die Kandidat*in eindeutig zu kennzeichnen,
5. verbotene Symbole enthalten.

(6) Wird ein Stimmzettel nicht gekennzeichnet, so gilt dieser Stimmzettel als Stimmenthaltung.

(7) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(8) Über den gesamten Zeitraum der Wahl hat der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschusses, die Namen der Schriftführer*innen und der Wahlhelfer*innen bzw. Abstimmungshelfer*innen,
2. die Zahl der in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wähler*innen,
3. den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Stimmabgaben,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Person,

7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschuss und der Schriftführer*innen.

Vierter Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen

§ 21 Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses

(1) Die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse sind von dem*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, wie es die Satzung vorsieht. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(2) Der Inhalt der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 20 Absatz 8 Nummer 2 -8.

§ 22 Zusammentritt der Vertretungen

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der*die Wahlleiter*in die Gewählten von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt dem*die Gewählte*n bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Der*die Wahlleiter*in hat die gewählten Vertretungen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen finden spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag der Wahl einen Termin für die konstituierenden Sitzungen und macht sie bekannt. Findet die konstituierende Sitzung nicht statt oder ist die Vertretung nicht beschlussfähig, so beruft der*die Wahlleiter*in auf Antrag eines gewählten Mitglieds der Vertretung diese zu einem neuen Termin ein. Nach Ende der Amtszeit des*der Wahlleiter*in ist hierfür das Präsidium des Studierendenparlaments zuständig.

(3) Der*die Wahlleiter*in leitet diese Sitzung des Studierendenparlaments bis zur Wahl des*der Präsident*in des Studierendenparlaments. Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen werden bis zur Wahl des*der Präsident*in vom ältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet, soweit die jeweilige Fachschaftsordnung nichts Anderweitiges regelt. Der*die Wahlleiter*in leitet die Sitzung der Ausländischen Studierendenvertretung bis zur Wahl des*der Vorsitzenden der Ausländischen Studierendenvertretung.

§ 23 Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens wirksam.

(2) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jede*r Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem*der Wahlleiter*in oder dem*der AStA-Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die jeweilige neu gewählte Vertretung. Ein Mitglied ist auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf seine Wahl erstreckt. Die Vertretung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.

(4) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament. Sollte es gleichzeitig zu einer Wahl des Studierendenparlaments und einer Urabstimmung gekommen sein, entscheidet das bestehende Studierendenparlament, nicht das neu gewählte.

(5) Wird die Feststellung eines Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(6) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung oder das Ergebnis der Urabstimmung ausgewirkt hat.

(7) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertretung angeordnet, scheidet das Mitglied aus sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(8) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Stimmabgabe oder die Auszählung einer Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(9) Gegen den Beschluss der Vertretung nach Absatz 3 Satz 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu. Im Fall der Ungültigkeitserklärung einer Urabstimmung, steht jedem*r Antragssteller*in die Klagebefugnis zu.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 24 Fristen

Für die in dieser Ordnung genannten Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei der Berechnung der Termine bleibt die Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar außer Acht mit der Folge, dass sich die in diese Zeit fallenden und die späteren Termine entsprechend verschieben.

§ 25 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

(1) Auf Antrag des*der Wahlleiter*in leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

1. Räume oder Flächen bereitstellt,

2. Auskünfte erteilt,
3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Kandidat*innen bzw. Abstimmungsgegenstände und des Wahlergebnisses in der für die Universität üblichen Form veröffentlicht,
5. die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufstellt.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen. Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 5 ist bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Der Antrag auf Erstellung eines Verzeichnisses nach § 11 Absatz 1 ist bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen.

(3) Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

(4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§ 26 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Zeitgleich treten die Wahlordnung und die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft außer Kraft.

(2) Das Studierendenparlament kann dem*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in und dem Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss im Rahmen seines Weisungsrechts allgemeine Anweisungen für die Durchführungen der Wahlen und Abstimmungen geben. Durch diese Anweisungen werden Rechte Dritter weder begründet noch beschränkt oder aufgehoben.

(3) Diese Ordnung kann vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Urabstimmungen	2
§ 3 Wahl- und Abstimmungsgrundsätze.....	2
§ 4 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen.....	3
§ 5 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung	3
§ 6 System zur Urabstimmung	4
§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	4
§ 8 Wahl- und Abstimmungsorgane	5
§ 9 Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses	6
§ 10 Datenschutz	7
Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen.....	7
§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis	7
§ 12 Bekanntmachung	7
§ 13 Wahlbewerbung für Wahlen des Studierendenparlaments, der Fachschaftsvertretung und der Ausländischen Studierendenvertretung	8
§ 14 Antragstellung für Urabstimmungen	10
§ 15 Wahlbenachrichtigung	10
Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen	11
§ 16 Wahlverfahren in Sonderfällen	11
§ 17 Stimmzettel	11
§ 18 Stimmabgabe	12
§ 19 Briefwahl	12
§ 20 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	13
Vierter Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen	15
§ 21 Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses	15
§ 22 Zusammentritt der Vertretungen	15
§ 23 Wahlprüfung	15
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	16
§ 24 Fristen.....	16
§ 25 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung	16
§ 26 Inkrafttreten und Änderungen.....	17

Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt nach Maßgabe der Satzung ausschließlich die Wahlen zum Studierendenparlament, zur Ausländischen Studierendenvertretung und zu den Fachschaftsvertretungen (Vertretungen) sowie das Verfahren von Urabstimmungen.

§ 2 Urabstimmungen

(1) Eine Urabstimmung ist in den Angelegenheiten der Studierendenschaft der Universität Münster durchzuführen, wenn

1. das Studierendenparlament dies mit zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Stimmen beschließt;
2. ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zu einem bestimmten Gegenstand von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird. Die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament.

(2) Der schriftliche Antrag muss Antragsteller*innen enthalten, bei Beschluss des Studierendenparlamentes ist dieses der Antragsteller.

§ 3 Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft, die Fachschaftsvertretungen von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft und die Ausländische Studierendenvertretung von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen beträgt

1. beim Studierendenparlament einunddreißig;
2. bei den Fachschaftsvertretungen elf; bei Fachschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern fünfzehn;
3. bei der Ausländischen Studierendenvertretung elf; bei mehr als 1000 ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft fünfzehn.

(3) Gewählt wird nach Wahllisten, Einzelbewerbungen und Wahlvorschlägen nach Maßgabe von § 13 und § 16.

(4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

(5) Bei Urabstimmungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft abstimmungsberechtigt. Sie erfolgen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Weise. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Wahlen zum Studierendenparlament, Fachschaftsvertretungen und Ausländische Studierendenschaft sollen zeitgleich erfolgen. Die Wahlen dauern mindestens vier und höchstens fünf aufeinander folgende Vorlesungstage. Sie finden vom ersten Montag im Juni bis zum darauffolgenden Freitag statt, sofern das Studierendenparlament nichts Anderweitiges beschließt. Für Urabstimmungen kann vom Studierendenparlament eine unabhängige Wahlperiode vereinbart werden.

§ 4 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen

(1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament bildet die Studierendenschaft, bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen jede Fachschaft einen Wahlkreis.

(2) Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die er*sie für eine*n Kandidat*in einer Wahlliste abgibt.

(3) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt. Bei der Verteilung der Sitze auf die angetretenen Listen werden nur die Listen berücksichtigt, die mindestens drei vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

(4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidat*innen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der*die Wahlleiter*in durch Los, welche der gleichrangigen Listen den Sitz erhält.

(5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze der Vertretung vermindert sich entsprechend.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der*demjenigen Kandidat*in derselben Wahlliste zugeteilt, der*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 5 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung

(1) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung werden fünf Wahlkreise gebildet:

1. Kontinent Afrika (einschließlich Ägypten, Madagaskar, Kapverdische Inseln, Seychellen, Mauritius)
2. Kontinent Asien und Ozeanien (einschließlich Indonesien, Saudi-Arabien, Kasachstan, Papua-Neuguinea, Malediven)
3. Süd- und Mittelamerika (einschließlich Kuba, Bahamas und restliche Staaten in der Karibik)
4. EU-Staaten, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Nordamerika, Australien, Neuseeland, Island, Schweiz und Norwegen

5. Resteuropa (einschließlich Türkei, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan) und restliche Staaten.

(2) Jedem Wahlkreis fällt mindestens ein Sitz zu. Die restlichen Sitze nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 verringert um fünf Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren von Saint-Laguë mit ungeraden Divisoren nach der Anzahl der in den Wahlkreisen wahlberechtigten ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft verteilt.

(3) Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die sie für eine*n Kandidat*in in seinem*ihrem Wahlkreis abgibt. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, die die meisten Stimmen ihres Wahlkreises auf sich vereinen.

(4) Werden weniger Personen in die Ausländische Studierendenvvertretung gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Ausländische Studierendenvvertretung aus, so wird der Sitz dem*derjenigen Kandidat*in desselben Wahlkreises zugeteilt, der*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlkreisliste erschöpft, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen entscheidet der*die Wahlleiter*in durch Los über die Reihenfolge der Wahlkreisnackrückliste.

§ 6 System zur Urabstimmung

(1) Den Abstimmungsberechtigten sind ein dem Begehren zustimmender und ein das Begehren ablehnender Antrag vorzulegen.

(2) Zusätzlich kann ein dem Begehren weniger weit zustimmender Antrag vorgelegt werden. Zustimmungen zum weitergehenden Antrag gelten auch als Zustimmungen zum weniger weit gehenden Antrag.

(3) Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit (mehr ja- als nein-Stimmen) erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse, die durch eine Urabstimmung gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Zum Studierendenparlament sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

(2) Zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und an der Universität Münster eingeschrieben sind. Zu den Fachschaftsvertretungen sind Mitglieder der Studierendenschaft wählbar, die am 25.

Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster für eins der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Fächer eingeschrieben sind.

(3) Zur Ausländischen Studierendenvertretung sind alle ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Ausländisch im Sinne des Satzes 1 ist, wer staatenlos ist und dies gegenüber der Universität angegeben hat oder eine Staatsangehörigkeit besitzt, die nicht die Deutsche ist, und dies gegenüber der Universität angegeben hat. Das Wahlrecht beschränkt sich auf den Wahlkreis, zu dem der*die Studierende aufgrund seiner*ihrer Staatsangehörigkeit gehört. Staatenlose sind dem Wahlkreis zugeordnet, in dem ihr Geburtsort liegt.

(4) Zur Urabstimmung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Abstimmungstag der Universität Münster eingeschrieben sind.

§ 8 Wahl- und Abstimmungsorgane

(1) Organe für die Wahl zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung sind der Zentrale Wahlausschuss und der*die Wahlleiter*in. Organe zur Urabstimmung sind der Urabstimmungsausschuss und der*die Abstimmungsleiter*in. Der Zentrale Wahlausschuss und der Urabstimmungsausschuss sind Ausschüsse des Studierendenparlamentes.

(2) Spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Urabstimmung, wählt das Studierendenparlament die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und ihre Stellvertreter*innen. Der Urabstimmungsausschuss ist entsprechend unverzüglich nach § 2 zu bilden.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, von Fachschaftsräten und vom Vorstand der ASV sowie Kandidat*innen können dem Zentralen Wahlausschuss nicht angehören. Ordentliche Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragssteller*innen sowie Unterstützer*innen können dem Urabstimmungsausschuss nicht angehören. Mitglieder des Zentralen Wahlausschuss bzw. des Urabstimmungsausschusses dürfen in der Öffentlichkeit keine Parteizugehörigkeiten oder Präferenzen zu Abstimmungsgegenständen erkennen lassen.

(4) Der Zentrale Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 47. Tag vor dem ersten Wahltag, aus seiner Mitte den*die Wahlleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in. Der*Die Wahlleiter*in sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der*Die Wahlleiter*in informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Entsprechend wählt der Urabstimmungsausschuss eine*n Urabstimmungsleiter*in.

(5) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Ordnung durch Beschluss, außer dass es von dieser Ordnung anders bestimmt wird.

(6) Der*die Wahlleiter*in bzw. der*die Urabstimmungsleiter*in soll das Studierendenparlament in seinen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen informieren. Sollte er*sie nicht teilnehmen können, ist eine anderes Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses zu entsenden.

(7) Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. der Urabstimmungsausschuss sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.

(8) Der Zentrale Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft bedienen. Absatz 3 gilt für die Wahlhelfer*innen entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt bis zum 35. Tag vor der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelfer*innen fest. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und der*die Wahlleiter*in haben die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften insbesondere hinsichtlich der zulässigen Höchstarbeitszeiten sicherzustellen.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für Urabstimmungen, wobei an die Stelle des Zentralen Wahlausschusses der Urabstimmungsausschuss, an die Stelle der Wahlhelfer*innen die Abstimmungshelfer*innen und an die Stelle des*der Wahlleiter*in der*die Abstimmungsleiter*in tritt.

(10) Nach Ende aller etwaiger Einspruchsverfahren, frühestens jedoch zweiundvierzig Tagen nach der Wahl bzw. Abstimmung beschließt das Studierendenparlament über die Auflösung des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschuss. Mit der Auflösung endet die Amtszeit des*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in.

§ 9 *Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses*

(1) Für die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften nichts Anderweitiges regeln.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann eine von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form der Einladung abweichende Form beschließen.

(3) Duldet eine Beschlussfassung keinen Aufschub, kann der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in mit sechsständiger Einladungsfrist eine Eilsitzung einberufen. Beschlüsse einer Eilsitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses.

(4) Ist auch durch eine Eilsitzung eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig möglich, so kann der*die Wahlleiter*in bzw. der*die Abstimmungsleiter*in mit einem anderen Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Zentralen Wahlausschuss bzw. dem Urabstimmungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen und unverzüglich dem*der Vorsitzenden des AStA mitzuteilen.

§ 10 *Datenschutz*

- (1) Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Erhobene personenbezogene Daten dürfen nur zur Durchführung der Wahlen bzw. Abstimmungen verwendet werden, für die sie bestimmt sind.
- (3) Erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich nach der Konstituierung der Vertretung, die der aus der Wahl hervorgegangen ist bzw. nach der Abstimmung zu löschen, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse überwiegt.
- (4) Die Wahlergebnisse sind für zehn Jahre auf einer Website der Studierendenschaft zu veröffentlichen und danach aus der Internetöffentlichkeit zu löschen.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen

§ 11 *Wahlberechtigtenverzeichnis*

- (1) Der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in stellt spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bzw. Abstimmung ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen und Vornamen des*der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten, seine*ihre Matrikelnummer und im Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält sowie die Wahlkreiszugehörigkeit für die ASV-Wahl und die Fachschaftszugehörigkeit, für die der*die Wähler*in wahlberechtigt ist, enthält (Wahlberechtigtenverzeichnis).
- (2) Ein weiteres Wahlberechtigtenverzeichnis enthält neben diesen Angaben zusätzlich sämtliche Studienfächer, für die die Wahlberechtigten am 35. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind und zusätzlich das Geburtsdatum und den Geburtsort der Wahlberechtigten. Dieses Verzeichnis ist ausschließlich dem Zentralen Wahlausschuss zwecks Überprüfung der Wählbarkeit zugänglich zu machen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Urabstimmungen.
- (4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 20. bis zum 18. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung außer an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen an den vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses können bei dem*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung.

§ 12 *Bekanntmachung*

- (1) Der*Die Wahlleiter*in bzw. der*die Abstimmungsleiter*in macht die Wahl oder Abstimmung bis spätestens zum 35. Tage vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind durch Aushang bekanntzumachen. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(3) Die Bekanntmachung der Wahl muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung der zu wählenden Vertretung,
5. die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen,
6. die Frist, innerhalb der Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
8. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
11. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

(4) Für die Bekanntmachung der Urabstimmung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Abstimmungstage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. der Gegenstand der Urabstimmung,
5. eine Darstellung des Systems nach § 6,
6. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
9. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 13 Wahlbewerbung für Wahlen des Studierendenparlaments, der Fachschaftsvertretung und der Ausländischen Studierendenvertretung

(1) Die Wahlbewerbung ist bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bei dem*der Wahlleiter*in unwiderruflich einzureichen.

(2) Bei der Wahl zum Studierendenparlament und den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind als Wahlbewerbung Wahllisten einzureichen, die bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ergänzt werden kann.

(3) Die Wahllisten enthalten den Namen der Kandidat*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster der Kandidat*innen, die auf dem Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Jede Liste hat

dem*der Wahlleiter*in einen Listenverantwortlichen zu benennen. Listen, die nur eine*n Kandidat*in enthalten, sind zulässig.

(4) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist eine unwiderrufliche, persönlich unterschriebene Einverständniserklärung jedes*r Kandidat*in einzureichen, dass er*sie der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse und Telefonnummer des*r Kandidat*in enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Einverständniserklärung kann ferner die Studienfächer der*die Kandidat*in sowie die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster, die auf den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, enthalten.

(5) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung können sich die Wahlberechtigten selbst in ihrem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Eine Wahlbewerbung für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsvertretungen muss von Einem von Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützung). Dies gilt nicht, wenn die Wahlbewerbung von einer bereits in der Vertretung vertretenen Liste abgegeben wird. Eine Liste ist bereits in der Vertretung vertreten, wenn ein*e Kandidat*in der Liste Mitglied dieser Vertretung in der aktuellen Amtsperiode war oder ist. Die Unterstützung der Wahlliste muss mindestens Familienname, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift des*der Unterstützer*in enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Unterstützung ist unwiderruflich. Gültige Einverständniserklärungen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.

(7) Ein*e Kandidat*in darf in einem Wahlkreis nicht in mehrere Wahllisten aufgenommen werden. Ein*e Wahlberechtigte*r darf in einem Wahlkreis nicht mehrere Einverständniserklärungen oder Unterstützerlisten unterzeichnen.

(8) Wahlbewerbungen, die innerhalb der Frist des Absatz 1 eingereicht worden sind, und Ergänzungen der Wahllisten, die innerhalb der Frist des Absatz 2 eingereicht worden sind, sind von dem*der Wahlleiter*in unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm*ihr unter Angabe der Gründe unverzüglich an die für die Wahlbewerbung verantwortliche Person zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. Ein nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigter Mangel hat, wenn ein Vorschlag einer Wahlliste mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit der Wahlliste, wenn ein einzelner Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, auch wenn der Vorschlag Teil einer Wahlliste ist, mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit nur dieses einzelnen Vorschlags zur Folge.

(9) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Absatz 8 trifft der*die Wahlleiter*in. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim

Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(10) Der*Die Wahlleiter*in gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 14 Antragstellung für Urabstimmungen

(1) Für die Formulierung der zustimmenden Anträge ist der*die Antragsteller*in zuständig.

(2) Die konkreten Anträge sind dem*der Abstimmungsleiter*in bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag vorzulegen.

(3) § 13 Absatz 8-10 gelten entsprechend.

§ 15 Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlbenachrichtigungen werden nicht verschickt, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.

(2) Werden sie gemäß Absatz 1 Wahlbenachrichtigungen verschickt, enthalten sie:

1. die Angaben über den*die Wahlberechtigte*n im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. die zu wählende Vertretung, sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
5. die Frist, innerhalb der die Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
6. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
7. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Für eine Urabstimmung können auf Beschluss des Studierendenparlamentes Benachrichtigungen verschickt werden, sofern sie

1. die Angaben über die Abstimmungsberechtigung im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. den Gegenstand der Abstimmung, sowie Ort und Zeit der Abstimmung,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. eine Darstellung des Systems nach § 6,
5. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

§ 16 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird in einem Wahlkreis bei der Wahl zum Studierendenparlament oder zu einer Fachschaftsvertretung nur eine gültige Wahlbewerbung eingereicht oder ist die Zahl der Kandidat*innen aller Wahlbewerbungen kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte zu wählen (Wahlvorschläge). Diese Wahlvorschläge sind bei der Auszählung der Stimmen genauso wie Kandidat*innen, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, zu berücksichtigen. Es gilt Mehrheitswahl, sobald die Möglichkeit besteht, Wahlvorschläge zu machen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitgliedergewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Wahlleiter*in per Los.

(2) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte aus ihrem Wahlkreis zu wählen (Wahlvorschläge). Absatz 1 Satz 2-5 gelten entsprechend.

(3) Wird für die Wahl zum Studierendenparlament keine gültige Wahlbewerbung eingereicht, so wird unverzüglich für die Wahl zum Studierendenparlament das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Ordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den ersten Wahltag für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 17 Stimmzettel

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen sind ausschließlich die vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bereitgestellten Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel, und gegebenenfalls Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat*innen in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

(3) Die Stimmzettel für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Namen der Kandidat*innen, in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

(4) Die Stimmzettel zu Wahlen für Vertretungen enthalten ferner die auf der Einverständniserklärung und der Wahlliste angegebenen Studienfächer der Kandidat*innen sowie die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der

studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster.

Die Reihenfolge der Studienfächer, der Organisationen sowie etwaige Abweichungen zwischen Wahlliste und Einverständniserklärung in Schreibweise, Abkürzungen oder Langfassungen sind der Wahlliste zu entnehmen. Angegebene Studienfächer, für die die*der Kandidat*in nicht an der Universität Münster eingeschrieben ist, werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen.

Der Zentrale Wahlausschuss legt bei Überschreitung der für Studienfächer oder Mitgliedschaften üblichen Zeichenzahl einheitlich fest, ob der Stimmzettel durch Verwendung allgemein bekannter Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet wird. Der*die Wahlleiter*in hat das Recht, etwaige Mitgliedschaften zu prüfen und Nachweise zu verlangen. Auf begründeten Antrag des*der Wahlleiter*in kann der Zentrale Wahlausschluss mit Mehrheit entscheiden, eine Mitgliedschaft zu streichen. Die Streichung ist samt ihrer Begründung dem*der Kandidat*in umgehend mitzuteilen.

(5) Stimmzettel für Urabstimmungen enthalten den Namen der Abstimmung, für die sie gelten, sowie die Anträge über die abgestimmt wird.

§ 18 *Stimmabgabe*

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen. Dies kann durch Angabe von Listennummer sowie Kandidat*innennummer geschehen. Bei anderweitig eindeutig erkennbarem Wählerwillen, entscheidet im Zweifel der*die Wahlleiter*in bzw. der*die Abstimmungsleiter*in.

(2) Sind Wahlumschläge vorgesehen, legt der*die Wähler*in den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Sind keine Wahlumschläge vorgesehen, so ist der Stimmzettel so zu falten, dass der Wähler*innenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird. Der*die Wahlleiter*in bzw. der*die Abstimmungsleiter*in trägt Sorge, dass dafür auf dem Stimmzettel ein Hinweis angebracht wird.

(3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, etwa eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins und Nennung der Matrikelnummer oder des Studierendenausweises mit Foto nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

§ 19 *Briefwahl*

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede*r Wahlberechtigte kann bei dem*der Wahlleiter*in schriftlich die Briefwahlunterlagen

beantragen. Der Antrag muss bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag zugehen. Der*Die Wahlleiter*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(2) Der*Die Briefwähler*in erhält die Briefwahlunterlagen, mindestens den bzw. die Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten dem*der Wahlleiter*in im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein und im verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel per Post oder durch einen Briefboten so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 12.00 Uhr eingeht.

(4) Der*Die Wahlleiter*in nimmt die Briefwahlstimmen entgegen, prüft im Beisein eines weiteren Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses den Inhalt des Wahlbriefumschlags und wirft die Wahlumschläge ungeöffnet in die vorher bestimmte Urne ein.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

§ 20 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in hat am vierten Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl bzw. Abstimmung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge, sofern vorgesehen, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss sorgt dafür, dass in allen wichtigen Gebäuden der Universität eine ausreichende Anzahl an Wahlurnen aufgestellt wird.

(2) Für die Aufnahme von Stimmzetteln sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses haben sich vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bestimmte Personen (Wahlhelfer*innen bzw. Abstimmungshelfer*innen) anwesend sein.

(3) Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Helfer*innen die Auszählung der Stimmen von Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung und Ausländischen Studierendenvertretung. Sie ist öffentlich.

Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen. Bei der Wahl zum Studierendenparlament geschieht dies nach Wahlräumen getrennt:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf alle Kandidat*innen einer jeden Wahlliste für jede Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
3. die auf jede*n Kandidat*innen entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Spätestens am Tag nach dem letzten Wahltag erfolgt durch den Abstimmungsausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Abstimmungshelfer*innen die Auszählung der Stimmen der Urabstimmung. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf Anträge entfallenden Stimmen,
3. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen des*der Wähler*in nicht eindeutig erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sofern dieser Zusatz nicht dem Zweck dient, die Kandidat*in eindeutig zu kennzeichnen,
5. verbotene Symbole enthalten.

(6) Wird ein Stimmzettel nicht gekennzeichnet, so gilt dieser Stimmzettel als Stimmenthaltung.

(7) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(8) Über den gesamten Zeitraum der Wahl hat der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschusses, die Namen der Schriftführer*innen und der Wahlhelfer*innen bzw. Abstimmungshelfer*innen,
2. die Zahl der in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wähler*innen,
3. den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Stimmabgaben,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Person,

7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschuss und der Schriftführer*innen.

Vierter Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen

§ 21 Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses

(1) Die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse sind von dem*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, wie es die Satzung vorsieht. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(2) Der Inhalt der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 20 Absatz 8 Nummer 2 -8.

§ 22 Zusammentritt der Vertretungen

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der*die Wahlleiter*in die Gewählten von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt dem*die Gewählte*n bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Der*die Wahlleiter*in hat die gewählten Vertretungen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen finden spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag der Wahl einen Termin für die konstituierenden Sitzungen und macht sie bekannt. Findet die konstituierende Sitzung nicht statt oder ist die Vertretung nicht beschlussfähig, so beruft der*die Wahlleiter*in auf Antrag eines gewählten Mitglieds der Vertretung diese zu einem neuen Termin ein. Nach Ende der Amtszeit des*der Wahlleiter*in ist hierfür das Präsidium des Studierendenparlaments zuständig.

(3) Der*die Wahlleiter*in leitet diese Sitzung des Studierendenparlaments bis zur Wahl des*der Präsident*in des Studierendenparlaments. Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen werden bis zur Wahl des*der Präsident*in vom ältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet, soweit die jeweilige Fachschaftsordnung nichts Anderweitiges regelt. Der*die Wahlleiter*in leitet die Sitzung der Ausländischen Studierendenvertretung bis zur Wahl des*der Vorsitzenden der Ausländischen Studierendenvertretung.

§ 23 Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens wirksam.

(2) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jede*r Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem*der Wahlleiter*in oder dem*der AStA-Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die jeweilige neu gewählte Vertretung. Ein Mitglied ist auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf seine Wahl erstreckt. Die Vertretung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.

(4) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament. Sollte es gleichzeitig zu einer Wahl des Studierendenparlaments und einer Urabstimmung gekommen sein, entscheidet das bestehende Studierendenparlament, nicht das neu gewählte.

(5) Wird die Feststellung eines Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(6) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung oder das Ergebnis der Urabstimmung ausgewirkt hat.

(7) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertretung angeordnet, scheidet das Mitglied aus sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(8) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Stimmabgabe oder die Auszählung einer Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(9) Gegen den Beschluss der Vertretung nach Absatz 3 Satz 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu. Im Fall der Ungültigkeitserklärung einer Urabstimmung, steht jedem*r Antragssteller*in die Klagebefugnis zu.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 24 Fristen

Für die in dieser Ordnung genannten Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei der Berechnung der Termine bleibt die Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar außer Acht mit der Folge, dass sich die in diese Zeit fallenden und die späteren Termine entsprechend verschieben.

§ 25 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

(1) Auf Antrag des*der Wahlleiter*in leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

1. Räume oder Flächen bereitstellt,

2. Auskünfte erteilt,
3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Kandidat*innen bzw. Abstimmungsgegenstände und des Wahlergebnisses in der für die Universität üblichen Form veröffentlicht,
5. die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufstellt.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen. Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 5 ist bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Der Antrag auf Erstellung eines Verzeichnisses nach § 11 Absatz 1 ist bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen.

(3) Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

(4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§ 26 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Zeitgleich treten die Wahlordnung und die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft außer Kraft.

(2) Das Studierendenparlament kann dem*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in und dem Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss im Rahmen seines Weisungsrechts allgemeine Anweisungen für die Durchführungen der Wahlen und Abstimmungen geben. Durch diese Anweisungen werden Rechte Dritter weder begründet noch beschränkt oder aufgehoben.

(3) Diese Ordnung kann vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

Das Parlament möge beschließen:

Füge in der Wahlordnung bei §10 (2) nach: „Listen, die nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten, sind zulässig.“

ein: „Eine Wahlliste für die Wahl zum Studierendenparlament darf höchstens 40 Kandidatinnen/Kandidaten enthalten.“

Begründung:

Die Wahllisten zur Wahl des Studierendenparlaments sind absurd voll. Bei der letzten Wahl stellte zB. der RDCS 105 Personen zur Wahl auf, die Juso HSG 89, und die LHG immerhin 76. Das sind Dimensionen, die schon angesichts der Sitzanzahl im Studierendenparlament (31) vollkommen absurd sind, aber noch absurder werden, hält man sich vor Augen, dass keine Liste mehr als 8 Sitze erringen konnte. Es ist also schlicht unsinnig, 105 Personen für das Studierendenparlament aufzustellen, wenn selbst bei einem Wahlergebnis von 100% weniger als ein Drittel der Personen tatsächlich ins Stupa einziehen würde.

Offensichtlich hat das Aufblähen der Wahlliste also andere Zwecke, als ... was auch immer der angebliche Zweck sein soll. Vielmehr steht dahinter das Kalkül, politisch desinteressierte Menschen würden bei der Stupa-Wahl ohne Kenntnis der politischen Inhalte der jeweiligen Liste aus Sympathie für ihre Freundinnen/Freunde stimmen. Insofern sei den Listen, die ihre Wahllisten so grotesk aufblähen, empfohlen, wenigstens so ehrlich wie die Liste die LISTE zu sein und die Wählerinnen und Wähler ganz offen als „Wahlvieh“ zu beschimpfen, schert man sich doch einen Dreck um deren tatsächliche Ansichten, sondern möchte ihnen nur mit welchen Tricks auch immer ihre Stimme entlocken.

Doch auch eine andere Motivation mag sich hinter den explodierenden Wahllisten verbergen. Schließlich ist es recht schwer, zwischen den fast 400 Kandidatinnen und Kandidaten der übrigen Listen noch die Kandidatinnen/Kandidaten von kleinen Listen wie dem SDS zu finden, der gerade einmal 10 Personen zur Wahl aufgestellt hatte. Es handelt sich also um ein Mittel der Bekämpfung des politischen Gegners mit äußerst unfairen Mitteln.

Aus diesen Gründen sollte die Menge an Kandidatinnen/Kandidaten auf der Wahlliste für die Wahl zum Studierendenparlament auf 40 begrenzt werden. Das sind immer noch absurd viele Kandidatinnen/Kandidaten, denn selbst bei einem Wahlergebnis von 100% hätte eine Liste noch 9 Nachrückerinnen/Nachrücker zur Verfügung. Selbst die derzeit stärkste Liste, Campus Grün, hätte, würde die Regelung schon gelten, noch 32 Personen zur Verfügung, um abwesende Parlamentarierinnen/Parlamentarier zu ersetzen. Es kann mir niemand erzählen, dies sei zu wenig.

Mit antifaschistischen Grüßen

Jonas Landwehr

ÄA zur WUO

Ergänze in Paragraph 13 (3) und (4) sowie in Paragraph 17 (4) vor dem Wort „Vereinen“ die Formulierung „eingetragenen und nicht-eingetragenen“.

Frederic Barlag, Münster 28.01.19

StuPa | c/o AStA Uni Münster | Schlossplatz 1 | 48149 Münster

Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Till Zeyn (Präsident)
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Antrag auf Änderung der Satzung

Sonntag, 13. Januar 2019

Sehr geehrte Parlamentarier*innen,

im Zuge der Überarbeitung der Wahl- sowie der Urabstimmungsordnung stellt das Präsidium, in Absprache mit der Reformkommission, folgenden Satzungsänderungsantrag:

Streiche §14 III Satzung ersatzlos. Der §14 IV Satzung wird zum neuen §14 III Satzung.

Nach Beratung über die Abschaffung oder Beibehaltung der 3%-Hürde soll ein unverzügliches Verfahren gewährleistet sein. In ersterem Fall reicht eine Änderung der Wahlordnung nicht aus, sodass auch eine Änderung in der Satzung erfolgen muss. Mit diesem Antrag wird sichergestellt, dass, in einem solchen Fall, das Verfahren in den üblichen drei Lesungen erfolgen kann und nicht über bis zu fünf Sitzungen gestreckt wird. Aufgrund der zeitlichen Nähe zu den Fristen der nächsten Wahlen und einer benötigten Bekanntmachung durch die Universität ist eine Verzögerung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Till Zeyn
Präsident des 61. Studierendenparlaments

Till Zeyn (Präsident)
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Antrag auf Änderung der Satzung

Sonntag, 13. Januar 2019

Sehr geehrte Parlamentarier*innen,

im Zuge der Überarbeitung der Wahl- sowie der Urabstimmungsordnung stellt das Präsidium, in Absprache mit der Reformkommission, folgenden Satzungsänderungsantrag:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung zu § 48 mit „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ neu gefasst.*
- 2. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung zu § 49 mit „(weggefallen)“ neu gefasst.*
- 3. In § 12 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz fünf Satz 4 wird jeweils das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 4. In § 12 Absatz fünf Satz 1 wird das Wort „Wahltag“ durch die Wörter „Tag der Wahl“ ersetzt.*
- 5. In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 6. In § 15 Absatz vier Satz 2 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 7. In § 20 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Wahltag“ durch die Wörter „Tag der Wahl“ ersetzt.*
- 8. In § 20 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 9. In § 30 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 10. In § 47 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 11. In § 47 Absatz 1 wird Nummer 2 gestrichen.*
- 12. In § 47 Absatz 1 werden aus den Nummern 3 und 4 die Nummern 2 und 3.*
- 13. Die Bezeichnung zu § 48 wird mit „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ neu gefasst.*
- 14. § 48 wird wie folgt neu gefasst:*

„(1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs und das Verfahren von Urabstimmungen.

(2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere

- 1. das Wahlsystem,*
- 2. die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,*
- 3. die Tätigkeit des ZWA,*
- 4. das Verfahren der Wahlbewerbung,*
- 5. den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,*
- 6. die Durchführung der Wahl,*
- 7. die Wahlauswertung,*
- 8. die Wahlprüfung und*
- 9. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.*

(3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere

- 1. das Abstimmungssystem,*
- 2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,*
- 3. die Tätigkeit des UAA,*
- 4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,*
- 5. die Durchführung der Urabstimmung,*
- 6. die Auswertung der Urabstimmung,*
- 7. die Prüfung der Urabstimmung und*
- 8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.*

(4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.“

15. § 49 wird ersatzlos gestrichen.

16. In § 54 Absatz 3 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Satzung an die Neuaufstellung der Wahl- und Urabstimmungsordnung angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Zeyn'.

Till Zeyn
Präsident des 61. Studierendenparlaments



Studierendenparlament
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Malte Hügelmeyer
Fundraising
Delegation to NMUN New York 2019
WWU Münster | Münster MUN e.V.

Unterstützung der Delegation der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei der Teilnahme an der „National Model United Nations“-Konferenz in New York

Sehr geehrter AStA, sehr geehrte Abgeordnete des Studierendenparlamentes,

hiermit beantragen wir die finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 2.292,00€ für die Münsteraner Delegation des National Model United Nations in New York.

Wir sind eine Delegation von Studierenden der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und wollen einen Blick hinter die Kulissen der international und politisch bedeutendsten Organisation, der Vereinten Nationen, werfen.

Vom 24. – 28. März 2019 werden wir an der Simulation der Vereinten Nationen – der sogenannten „National Model United Nations“ (NMUN) – teilnehmen. Als Teil der anerkannten Hochschulgruppe, dem Münster MUN e.V., sind wir seit dem Jahre 2011 nun die neunte Delegation, die zu dieser Konferenz nach New York reisen wird. Dies ist die **größte Simulation der Vereinten Nationen auf universitärer Ebene**, bei der über 5.000 Studierende aus der ganzen Welt, organisiert in Delegationen ihrer Universität, jeweils ein Land der Vereinten Nationen repräsentieren. Hierbei gilt es dessen politischen Ansichten, wirtschaftlichen Interessen und sicherheitspolitische Anliegen möglichst realitätsnah zu vertreten.

Unsere diesjährige Delegation ist nunmehr die **dritte Delegation aus 16 Mitgliedern**. Vorher bestanden die Delegationen aus nur 8 Personen. Dies liegt vor allem daran, dass man nach den positiven Erfahrungen der letzten Jahre auch dieses Jahr wieder mehr Studierenden die Möglichkeit bieten wollte an dieser Reise teilnehmen zu können. Das erhöhte Interesse an einer NMUN Teilnahme lässt sich auch an den weit über 50 Bewerbungen erkennen, die uns letztes Jahr erreicht haben. Unsere Delegation setzt sich aus **verschiedensten Fachrichtungen der WWU** zusammen. Seit einigen Monaten bereiten wir uns sowohl fachlich, als auch organisatorisch intensiv auf die Konferenz vor. Insbesondere im Bereich des Völkerrechts und der internationalen Politik liegt ein Schwerpunkt unserer Vorbereitung. Die Delegierten müssen sich dabei in die Themen der einzelnen Ausschüsse einarbeiten, in denen sie während der Konferenz arbeiten werden. Dazu gehört unter anderem, bereits verabschiedete Resolutionen der Generalversammlung, sowie Urteile unterschiedlicher Internationale Gerichte, wie etwa dem IGH, auszuwerten und in der eigenen Positionsfindung zu berücksichtigen.

Die Konferenz ist eine **exzellente Gelegenheit die WWU zu repräsentieren** und ihr internationales Renommee zu vergrößern. Die Münsteraner Delegation des letzten Jahres wurde beispielsweise mit dem „Best Delegation Award“ ausgezeichnet. Zudem bietet unsere Delegation der **gesamten Universität und**

ihren Studierenden einen Mehrwert. Denn gemeinsam mit dem Münster MUN e.V. werden Informationsveranstaltungen, Workshops zu Rhetorik, Verhandlungstaktiken etc. und sogar Probesimulationen veranstaltet, die auf die aktive Teilnahme der Studierenden ausgerichtet sind und für alle Studierenden der WWU zugänglich sind.

Da das Projekt nicht von der Universität finanziert wird, sind wir auf die Unterstützung von Förderern angewiesen. Denn nur durch die **Kombination der Fördergelder und des Eigenanteils**, den die Delegationsmitglieder zahlen, können die anfallenden Kosten wie Teilnahmegebühr, Unterbringungs- und Materialkosten gedeckt werden. Die gestiegene Delegiertenanzahl bringt viele Möglichkeiten mit sich, jedoch natürlich auch einen erhöhten Kostenaufwand, den Sie dem beiliegenden Finanzplan entnehmen können. Die beantragte Fördersumme würde zur **Finanzierung der Teilnehmerbeiträge sowie der Delegationsgebühr und der Visa der 16 Teilnehmer*innen der Delegation** verwendet werden. In Anbetracht des weiteren Wachstums der NMUN-Delegation würden wir uns sehr freuen, Sie als Förderer gewinnen zu können. Zurzeit gibt es noch einen Finanzierungsbedarf von **10.985,05€**. Ihre Förderung wäre eine große Unterstützung, in unserem Streben, möglichst vielen Studierenden unabhängig von individuellen finanziellen Ressourcen, die Teilnahme an NMUN ermöglichen zu können. Einen detaillierten Finanzplan und die Auflistung der bisher gesammelten Unterstützungen finden Sie im Anhang.

In diesem Jahr werden wir als Delegation Libyen in verschiedensten Komitees vertreten. Ein Land, welches durch seine innenpolitische Entwicklung und geographische Lage zurzeit eine besondere Stellung in der internationalen Politik einnimmt. Als Empfänger von UN-Hilfsgeldern wie z.B. durch die United Nations Support Mission in Libya (UNSMIL), wird Libyen in vielen Komitees eine wichtige Rolle zukommen, bei der es gilt aus einer komplexen innenpolitischen Situation heraus zu argumentieren. Für uns stellt es eine reizvolle Herausforderung dar, die komplexe politische und gesellschaftliche Lage zu durchdringen und Interessen auf internationaler Ebene zu artikulieren.

Bei einer Förderung würden Sie selbstverständlich eine Spendenbescheinigung erhalten, da wir als Teil des Münster MUN e.V. ein eingetragener Verein sind. Für weitergehende Fragen bezüglich unseres Projekts, der Delegation und einer möglichen Kooperation stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch sowie persönlich bei einer Sitzung des Haushaltsausschusses zur Verfügung.

Wir hoffen, Sie für unser Projekt begeistern zu können und würden uns über eine baldige Rückmeldung sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Hügelmeyer

Fundraising

Delegation to NMUN New York 2019

WWU Münster | Münster MUN e.V.

Anhang

Projektbeschreibung
Kosten- und Finanzierungsplan
Finanzierungsbedarf
Kontakt



NMUN New York 2019, die Delegation der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster wird unterstützt von
Münster MUN e.V., der gemeinnützigen und studentisch
getragenen Anlaufstelle für Themen rund um MUN.



Delegation der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
National Model United Nations Conference New York 24. – 28.03.2019

National Model United Nations

UN-Simulation mit langer Tradition

Model United Nations (MUN) wurde bereits in den 1950er Jahren in den USA gegründet und ist seit jeher ein fester Begriff für **Simulationskonferenzen der Vereinten Nationen** für SchülerInnen und Studierende. Mittlerweile wird das Planspiel in unterschiedlichem Umfang und von verschiedenen Trägern überall auf der Welt ausgerichtet.

National Model United Nations (NMUN) ist eine der ältesten, größten und kompetitivsten MUN-Konferenzen für Studenten weltweit und findet seit 1946 jedes Jahr im **Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York** statt. Die Teilnehmer*Innen bereiten sich in einem intensiven mehrmonatigen Prozess innerhalb einer Delegation ihrer Universität auf die Vertretung eines ihnen zugeteilten UN-Vollmitglieds vor. Ganz nach Vorbild der tatsächlichen Vertretung innerhalb der Vereinten Nationen, arbeiten die Delegierten als **Repräsentanten ihres Mitgliedsstaates** in den jeweiligen Gremien, in denen ihr Land vertreten ist, wie z.B. der UN-Hauptversammlung, dem Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss oder dem Entwicklungsausschuss. Dabei müssen die Delegierten nicht nur ein detailliertes Wissen über ihr zu repräsentierendes Land vorweisen, sondern sich außerdem ausführlich in die aktuelle Agenda der verschiedenen Gremien einarbeiten. Zu Themen, wie z.B. der effektiven Kontrolle von Massenvernichtungswaffen oder der Unterstützung von Entwicklungsländern im Aufbau einer klimafreundlichen Wirtschaft werden während der Konferenz innerhalb der verschiedenen Komitees jeweils **Resolutionspapiere** verfasst, welche die Interessen der Mitglieder berücksichtigen und gleichzeitig innovative Lösungskonzepte darstellen sollen.

In dieser Ausschussarbeit wird streng nach Protokoll der Vereinten Nationen gearbeitet, sodass den Delegierten ein **praxisnaher Einblick** in die Arbeit der Vereinten Nationen ermöglicht wird. Im Dialog mit anderen Delegierten werden die komplexen Strukturen internationaler Beziehungen und Interessen deutlich und die Teilnehmenden geschult, sich auf hohem akademischem Niveau in der Sitzungssprache Englisch **sicher auf dem „internationalen Parkett“** zu bewegen. Neben dem Trainieren von Fähigkeiten wie „Public Speaking“ und strategischem Argumentieren, entwickeln sich die Teilnehmer*Innen dabei in Feldern wie Konfliktmanagement, Kompromissbildung und interkultureller Kommunikation weiter.

Die Delegation

Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Die NMUN Delegation 2019 der Westfälischen Wilhelms-Universität ist nun schon die dritte Delegation in der Münsteraner Geschichte, die aus 16 Delegierten besteht. Durch diese Delegationsgröße sind wir wieder in der Lage einen Staat vertreten zu können, der in vielen Komitees beteiligt ist. Die vorherigen Münsteraner Delegationen konnten stets durch akribische Vorbereitung und gute Arbeit überzeugen. 2016 wurde die damalige Delegation mit dem „**Outstanding Delegation Award**“ prämiert, im letzten Jahr gewann die WWU-Delegation sogar den „**Best Delegation Award**“, den Hauptpreis der Konferenz. Auch unser Anspruch ist es, uns bestmöglich vorzubereiten, um somit auch folgenden Generationen eine Teilnahme an der NMUN zu sichern.

Die diesjährige Delegation setzt sich aus Studierenden der verschiedensten Studiengänge zusammen. Unter anderem sind Studierende der Politik-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vertreten, sowie auch aus den Bereichen (Zahn-)Medizin, Biologie, Geographie oder Spanisch. Was uns verbindet, ist zum einen unser Interesse an internationaler Politik, interkulturellem Austausch und der Arbeit der Vereinten Nationen. Zum anderen möchten wir uns - neben unseren fachlichen Kernkompetenzen - in für uns wichtigen Fähigkeiten wie Verhandlungsstrategie, „Public Speaking“ und interkultureller Kommunikation weiterentwickeln. Darüber hinaus reizt uns die Herausforderung, als Team innerhalb eines mehrmonatigen Prozesses zusammenzuwachsen und neben der akademischen Vorbereitung das **Projekt „NMUN“ eigenständig umzusetzen**. Zur Vorbereitung auf die Konferenz findet ein wöchentliches Treffen statt, in dessen Rahmen regelmäßig neben unserer administrativen und fachlichen Arbeit inhaltliche und methodische Workshops, beispielsweise zur Verhandlungsstrategie und Rhetorik, abgehalten werden. Diese Workshops sind für alle Studierenden zugänglich und stellen somit einen Beitrag zur Fortbildung der Münsteraner Studierenden dar.



Die Münsteraner Delegation 2019

Durch unsere unterschiedlichen fachlichen Hintergründe sind wir überzeugt, den komplexen Anforderungen, welche die erfolgreiche Realisierung der NMUN-Teilnahme sowohl in struktureller als auch in inhaltlicher Sicht erfordert, gerecht werden zu können und uns dabei persönlich stetig weiterzuentwickeln.

Durch unsere unterschiedlichen fachlichen Hintergründe sind wir überzeugt, den komplexen Anforderungen, welche die erfolgreiche Realisierung der NMUN-Teilnahme sowohl in struktureller als auch in inhaltlicher Sicht erfordert, gerecht werden zu können und uns dabei persönlich stetig weiterzuentwickeln.

Nutzen und Ziele

Wirkung des Projekts über die Konferenz hinaus

Als Münsteraner Delegation auf einer der größten internationalen Konferenzen für Studierende weltweit eröffnen sich aus unserer Sicht für uns, aber auch für unsere Unterstützer und unser direktes Umfeld, besondere und **vielseitige Möglichkeiten**. Die Teilnahme an NMUN verstehen wir als Chance, uns über unser Studium hinaus mit komplexen internationalen Zusammenhängen tagespolitischer Relevanz zu beschäftigen und an der Erfahrung und Weiterentwicklung von „*soft skills*“, auch in Hinblick auf zukünftige Berufsfelder, persönlich zu wachsen.

Unserer Meinung nach stellt das Konzept „MUN“ daher eine herausfordernde und konstruktive Ergänzung traditioneller Bildungsangebote dar, die wir gerne über die Konferenz hinaus mit anderen teilen möchten. Dazu sind gemeinsam mit dem Münster MUN e.V., der sich ebenfalls als Studenteninitiative gegründet hat, in den letzten Jahren einige Möglichkeiten für Studierende entstanden.

Debattieren, diplomatisches und sicheres Auftreten und das Anfertigen komplexer Fachtexte, dies alles zudem auf Englisch, werden besonders gefordert und daher in Vorbereitung auf die Konferenz trainiert. Dazu finden unter anderem zweiwöchentliche Simulationsveranstaltungen statt, die von unserem Schirmverein, dem Münster MUN e.V., organisiert werden. An dieser können neben den Delegationsmitgliedern auch interessierte Studierende teilnehmen, womit wir ein kostenloses, fächerunabhängiges Angebot für die Studierenden der WWU schaffen, in dessen Rahmen sie sich mit englischer Rhetorik und internationaler Politik beschäftigen können. Wir hoffen dadurch, auch bei unseren Kommiliton*innen politisches Interesse zu wecken und den Glauben an die internationale Gemeinschaft zu stärken. In dem Bewerbungsverfahren für die nächste Delegation, erreichten uns weit über 50 Bewerbungen, von denen letzten Endes leider nur 16 Studierende angenommen wurden. Sowohl die weiteren BewerberInnen, als auch andere Studierende haben bereits mehrfach Interesse an den Weiterbildungen und Simulationsveranstaltungen bekundet, sodass wir uns freuen ein umfangreiches und inhaltlich anspruchsvolles Programm anbieten zu können, welches der Fortbildung der Studierenden dient.

Darüber hinaus sehen wir uns auch als Repräsentanten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Region Münsterland und möchten im Gespräch mit Studierenden aus aller Welt auf unser Projekt und unsere Unterstützer aufmerksam machen. Besonders an einer solch traditionsreichen und prestigeträchtigen Simulation in New York ist der internationale Repräsentationsfaktor immens.

National Model United Nations Conference New York | 24. – 28. März 2019

Gelb markiert sind die anfallenden Kosten, um die wir Sie um Unterstützung bitten.

	Euro	Anzahl	Zwischensumme
Teilnahmegebühren			
Delegationsgebühr NMUN Konferenz	180,00€	1	180,00€
Teilnehmergebühr NMUN Konferenz	120,00€	16	1.920,00€
			2.100,00€
Reisekosten			
Anreise NMUN Konferenz	550,00€	16	8.800,00€
Transport während der Konferenz (7-Tage Ticket)	26,00€	16	416,00€
Visum (Esta-Antrag)	12,00€	16	192,00€
			9.408,00€
Unterbringungskosten			
6 Übernachtungen im Konferenzhotel (4 Vierbettzimmer für 16 Personen)	345,00€	24	8.280,00€
Verpflegung (5 Tage à 3 Mahlzeiten à 7€)	105,00€	16	1.680,00€
			9.960,00€
Vor- und Nachbereitungskosten			
Materialkosten	150,00€	1	150,00€
Vorbereitungsfahrt, Unterkunft	30,00€	16	480,00€
Vorbereitungsfahrt, Verpflegung (2 Tage à 3 Mahlzeiten à 7€)	42,00€	16	672,00€
			1302,00€
Gesamtkosten			22.770,00€

Stand: 20.01.2019

Gesamter Finanzierungsbedarf	22.770€	Übertrag
Eigenanteil	16 x 500€ = 8.000€	22.770€ - 8000€ = 14.770€
Finanzierungsbedarf durch Spenden	14.770€	
PROMOS	1.845€	14.770€ - 1845€ = 12.925€
Waffelspenden	99,95€	12.925€ - 99,95€ = 12.825,05€
Commerzbank AG	1.000,00€	12.825,05€ - 1.000,00€ = 11.825,05€
Fundraising-Party	≈0.00€	
Fachschaft Jura	840€	11.825,05€ - 840€ = 10.985,05€
Offener Finanzierungsbedarf		10.985,05€

Das Akquirieren von Fördergeldern und Spenden verschiedenster Institutionen ist zur Zeit Teil unserer Arbeit innerhalb der Delegation, insbesondere des Fundraising-Teams.

Bianca Neumann
Head of Delegation

Jan Hendrik Pott
Head of Delegation

Malte Hügelmeyer
Fundraising

NMUN New York 2019
Delegation der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Web: <http://www.muenster-mun.de/projekte/delegationen/nmun-delegation-2019/>
Facebook: <https://www.facebook.com/NMUNDelegationMuenster/?fref=ts>

Münster MUN e.V.
Robert-Koch-Straße 48
48149 Münster

Registergericht: Amtsgericht Münster
Registernummer: VR 5233

Web: www.muenster-mun.de
Facebook: www.facebook.com/muenstermun